



Rat der
Europäischen Union

060445/EU XXVII. GP
Eingelangt am 07/05/21

Brüssel, den 7. Mai 2021
(OR. en)

8558/21

EF 159
ECOFIN 416
DELECT 93

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Mai 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 3114 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.5.2021 zur Verlängerung des in Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeitraums

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 3114 final.

Anl.: C(2021) 3114 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.5.2021
C(2021) 3114 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.5.2021

**zur Verlängerung des in Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU)
Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen
Übergangszeitraums**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) wird Altersversorgungssystemen, die bestimmte Bedingungen erfüllen, eine befristete Befreiung von der Clearingpflicht gewährt. In Artikel 89 Absatz 1 der EMIR-Verordnung wird ein Übergangszeitraum festgelegt, damit zentrale Gegenparteien (CCPs), Altersversorgungssysteme und Clearingmitglieder gangbare technische Lösungen entwickeln können, die es den Altersversorgungssystemen ermöglichen, den Barnachschussforderungen von CCPs nachzukommen.

Die befristete Befreiung wurde im Laufe der Jahre verlängert, da keine gangbare technische Lösung gefunden wurde. Durch die jüngste Überarbeitung der EMIR-Verordnung durch die Verordnung (EU) 2019/834 („EMIR-Refit“) wurde die Befreiung bis zum 18. Juni 2021 verlängert. Gemäß Artikel 85 Absatz 2 kann die Befreiung zwei Mal durch einen delegierten Rechtsakt der Kommission um insgesamt höchstens zwei Jahre verlängert werden; Ziel der Verordnung bleibt letztlich jedoch das zentrale Clearing für Altersversorgungssysteme.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt schlägt die Kommission vor, die bestehende Befreiung um ein weiteres Jahr zu verlängern.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Bewertung der Fortschritte bei der Suche nach gangbaren Lösungen kann sich infolge der Überarbeitung der EMIR-Verordnung auf einen umfassenden Rahmen stützen. Gemäß Artikel 85 Absatz 2 erstellt die Kommission jährliche Berichte, in denen bewertet wird, ob gangbare technische Lösungen für die Übertragung barer und unbarer Sicherheiten als Nachschussleistungen durch Altersversorgungssysteme entwickelt wurden und ob Maßnahmen zur Erleichterung solcher gangbaren technischen Lösungen erforderlich sind. Als Beitrag zur Bewertung der Kommission hat auch die ESMA der Kommission in Zusammenarbeit mit der EIOPA, der EBA und dem ESRB jährliche Berichte hierzu vorzulegen. Darüber hinaus war die Kommission gehalten, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die sich aus Vertretern von CCPs, Clearingmitgliedern, Altersversorgungssystemen und anderen einschlägigen Akteuren zusammensetzt, um die laufenden Arbeiten zu überwachen und die Fortschritte bei der Entwicklung gangbarer technischer Lösungen, die das Clearing von OTC-Derivatekontrakten durch Altersversorgungssysteme erleichtern, zu bewerten.

Die Berichte der ESMA gingen bei der Kommission im April und Dezember 2020 ein; zwischen dem 2. April und dem 15. Juni 2020 führte die ESMA außerdem eine öffentliche Konsultation durch, um verschiedene Meinungen und Daten einzuholen, die in ihren Dezember-Bericht eingeflossen sind.

Im Oktober 2019 sowie im April und November 2020 organisierte die Kommission Sitzungen der Sachverständigengruppe und veröffentlichte im September 2020 ihren ersten Bericht an die beiden gesetzgebenden Organe (COM (2020) 574 final vom 23.9.2020). In ihrem Bericht kam die Kommission zu dem Schluss, dass die einschlägigen Interessenträger inzwischen Fortschritte bei der Suche nach Lösungen erzielt haben: Insbesondere haben einige CCPs verschiedene Arten von „erleichtertem Zugang“ zu den geclearten Repomärkten, wo Altersversorgungssysteme Sicherheiten gegen Barmittel tauschen könnten, entwickelt bzw.

sind im Begriff, diese zu entwickeln¹; als Kunden von Clearingmitgliedern clearen außerdem bereits einige Altersversorgungssysteme freiwillig einen Teil ihrer Derivatekontrakte. In dem Bericht wurde auch hervorgehoben, dass eine Schwierigkeit für Altersversorgungssysteme weiterhin darin besteht, unter angespannten Marktbedingungen Nachschussleistungen in bar zu hinterlegen, da CCPs dann möglicherweise erhebliche Bareinschusszahlungen verlangen und die Fähigkeit von Altersversorgungssystemen, auf den Repomarkt zurückzugreifen, möglicherweise nicht immer gewährleistet ist.

Die von der ESMA durchgeführte öffentliche Konsultation bestätigte weitestgehend die oben genannten Ergebnisse. Darüber hinaus wurden im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation Meinungen zu verschiedenen Vorschlägen eingeholt, um die noch offenen Fragen anzugehen: einerseits die Notwendigkeit, die Funktionsweise der Zugangsmodelle, die von einigen CCPs eingeführt wurden, weiter zu verbessern; andererseits die Möglichkeit gezielter regulatorischer Änderungen, um das zentrale Clearing für Altersversorgungssysteme zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund schlägt die ESMA in Zusammenarbeit mit der EIOPA, der EBA und dem ESRB in ihrem Dezember-Bericht vor, die befristete Befreiung um ein weiteres Jahr zu verlängern, d. h. bis Juni 2022, damit genügend Zeit für weitere Verbesserungen bleibt.

Die Kommissionsdienststellen haben die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses zu dem Vorschlag konsultiert, die Befreiung der Altersversorgungssysteme vom zentralen Clearing durch einen delegierten Rechtsakt um ein Jahr zu verlängern. Dieser Konsultationsprozess hat zu einem breiten Konsens über den Vorschlag geführt. Einige Mitgliedstaaten betonten, dass eine Zusammenarbeit mit der Branche und den ESA notwendig sei, um weitere Verlängerungen zu vermeiden.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht und es wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, binnen vier Wochen dazu Stellung zu nehmen. Es gingen vier Rückmeldungen ein, in denen die einjährige Verlängerung der Befreiung einhellig befürwortet wurde und allgemeinere Kommentare zum zentralen Clearing für Altersversorgungssysteme abgegeben wurden. Diese Konsultation zog keine Änderungen an der delegierten Verordnung nach sich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das Recht, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, erwächst aus Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR).

¹ Eine Rückkaufsvereinbarung („Repogeschäft“) ist eine Vereinbarung, Wertpapiere zu einem bestimmten Preis zu verkaufen und später zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Der Repomarkt bringt Firmen, die Sicherheiten gegen Barmittel bereitstellen, mit Firmen zusammen, die Barmittel gegen Sicherheiten bereitstellen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.5.2021

zur Verlängerung des in Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen Übergangszeitraums

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister², insbesondere auf Artikel 85 Absatz 2 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sieht vor, dass die in Artikel 4 der genannten Verordnung festgelegte Clearingpflicht während eines Übergangszeitraums bis zum 18. Juni 2021 weder für OTC-Derivatekontrakte gilt, die objektiv messbar die Anlagerisiken reduzieren, welche unmittelbar mit der Zahlungsfähigkeit von Altersversorgungssystemen verbunden sind, noch für Einrichtungen, die zu dem Zweck errichtet wurden, die Mitglieder von Altersversorgungssystemen bei einem Ausfall zu entschädigen. Dieser Übergangszeitraum wurde eingeführt, um die nachteiligen Auswirkungen des zentralen Clearings von Derivatekontrakten auf die Altersversorgungsleistungen künftiger Rentenempfänger zu vermeiden und Zeit für die Entwicklung gangbarer technischer Lösungen für die Übertragung barer und unbarer Sicherheiten als Nachschusszahlungen durch Altersversorgungssysteme einzuräumen.
- (2) Gemäß Artikel 85 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kann die Kommission diesen Übergangszeitraum zweimal um jeweils ein Jahr verlängern, wenn sie zu dem Schluss gelangt, dass noch keine gangbaren technischen Lösungen entwickelt wurden und dass die nachteiligen Auswirkungen eines zentralen Clearings von Derivatekontrakten auf die Altersversorgungsleistungen künftiger Rentenempfänger unverändert bestehen. Gemäß Artikel 85 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung erstellt die Kommission alle zwölf Monate bis zur letzten Verlängerung des Übergangszeitraums einen Bericht, in dem bewertet wird, ob gangbare technische Lösungen entwickelt wurden und ob Maßnahmen erforderlich sind, um solche Lösungen zu erleichtern.
- (3) Die Kommission hat den ersten Bericht³ am 23. September 2020 veröffentlicht. In diesem Bericht wurde hervorgehoben, dass die Marktteilnehmer im Laufe der Jahre

² ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat nach Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/834, zur Bewertung, ob gangbare technische Lösungen für die Übertragung barer und

Anstrengungen unternommen haben, um solche gangbaren technischen Lösungen zu entwickeln, und dass einige Altersversorgungssysteme auf freiwilliger Basis mit dem zentralen Clearing eines Teils ihrer Derivatekontrakte begonnen haben. Der Bericht kam zu dem Schluss, dass die wichtigste verbleibende Herausforderung für Altersversorgungssysteme in der Notwendigkeit besteht, unter angespannten Marktbedingungen Nachschüsse in bar zu hinterlegen, da CCPs dann erhebliche Einschussanforderungen an sie stellen könnten.

- (4) Artikel 85 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sieht ferner vor, dass die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) in Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken der Kommission jährliche Berichte vorlegt, in denen unter anderem bewertet wird, ob die CCPs, Clearingmitglieder und Altersversorgungssysteme angemessene Anstrengungen unternommen und gangbare technische Lösungen entwickelt haben, die die Beteiligung solcher Systeme am zentralen Clearing durch die Hinterlegung barer und unbarer Sicherheiten als Nachschussleistungen erleichtern, einschließlich der Auswirkungen dieser Lösungen auf die Marktliquidität und die Prozyklizität sowie möglicher rechtlicher und anderweitiger Auswirkungen. Die ESMA kam in ihrem Bericht vom 17. Dezember 2020 zu dem Schluss, dass die betroffenen Interessenträger im Laufe der Jahre einige Lösungen sondiert haben, um mit den für Altersversorgungssysteme spezifischen Herausforderungen umzugehen; zusammengenommen könnten diese Lösungen geeignet sein, Altersversorgungssysteme sowohl unter normalen als auch unter angespannten Marktbedingungen zu unterstützen. Die ESMA kam jedoch auch zu dem Schluss, dass diese Lösungen weiterentwickelt werden oder zum Teil mit bestimmten regulatorischen Änderungen einhergehen müssen. Die ESMA vertrat daher die Auffassung, dass eine Verlängerung des Übergangszeitraums um ein Jahr erforderlich ist.
- (5) Die Kommission ist unter Berücksichtigung des Berichts der ESMA der Auffassung, dass es in der Tat notwendig ist, den Übergangszeitraum um ein Jahr zu verlängern, damit die geplanten Lösungen optimiert und weiterentwickelt werden können.
- (6) Der in Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannte Übergangszeitraum sollte daher verlängert werden.
- (7) Diese Verordnung sollte unverzüglich in Kraft treten, damit die geltende Übergangszeit vor ihrem Ablauf oder schnellstmöglich nach ihrem Ablauf verlängert wird. Ein späteres Inkrafttreten würde bei den Altersversorgungssystemen zu Rechtsunsicherheit darüber führen, ob sie Vorbereitungen für auf sie zukommende Clearingpflichten treffen müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorgesehene Übergangszeitraum wird bis zum 18. Juni 2022 verlängert.

unbarer Sicherheiten als Nachschussleistungen durch Altersversorgungssysteme entwickelt wurden und ob Maßnahmen zur Erleichterung solcher gangbaren technischen Lösungen erforderlich sind (COM(2020) 574 final vom 23.9.2020).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.5.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN